



Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 380/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „rechtsextreme, rassistische/fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 28, 38:

Ich habe aus Anlass der Anfrage Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz einholen lassen, die der Anfragebeantwortung als Beilagen angeschlossen sind.

Die Begehung einer strafbaren Handlung aus einem bestimmten Beweggrund, insbesondere mit einem rechtsextremen, rassistischen/fremdenfeindlichen, antisemitischen oder islamophoben Hintergrund, stellt keinen eigenständigen Deliktstypus dar, sondern ist unter den jeweils erfüllten „allgemeinen“ Tatbestand zu subsumieren. Die Motivationslage eines Täters wird grundsätzlich nur im Rahmen der Strafzumessung im Urteil berücksichtigt, namentlich bei der Anwendung des besonderen Erschwerungsgrundes des § 33 Abs 1 Z 3 StGB – „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat“. In der Verfahrensautomation Justiz werden der Anfall und die Erledigung mit dem jeweiligen Deliktstypus hinterlegt. Eine darüber hinaus gehende Auswertung zu der jeweiligen Motivationslage ist automationsunterstützt nicht möglich und könnte nur durch händische Auswertung aller in Betracht kommenden Akten erfolgen. Ein solcher Aufwand wäre jedoch nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studienarbeit leistbar, weshalb ich um Verständnis bitte, dass ich von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen musste.

Zu 29, 30, 33 bis 35, 37:

Ich verweise auf die der Anfragebeantwortung beigeschlossene Auswertung mit dem Anfall bei den Staatsanwaltschaften. Eine Auswertung der Anzahl an Tathandlungen oder, ob die Begehung im Internet erfolgte, ist aus der Verfahrensautomation Justiz nicht möglich.

Zu 31, 33.1., 36, 36.1. und 37.1.:

Ich verweise auf die der Anfragebeantwortung beigeschlossene, fallbezogene Erledigungsstatistik. Eine Auswertung, ob die Begehung im Internet erfolgte, ist aus der Verfahrensautomation Justiz nicht möglich.

Zu 31.1. bis 31.7., 36.2. bis 36.9.:

Die Diversionen der Gerichte sind in den Erledigungen der Staatsanwaltschaften enthalten. Die Auswertung von Beschwerden gegen die Einstellung des Verfahrens ist automationsunterstützt nicht möglich.

Zu 31.8. und 36.9.:

Ich verweise auf die in der Beilage enthaltene Auswertung der Fortführungsanträge.

Zu 31.9. bis 32:

Bei Art III Abs 1 Z 4 EGVG handelt es sich um eine Verwaltungsstrafbestimmung. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind hierfür nicht zuständig.

Wien, 30. April 2018

Dr. Josef Moser

